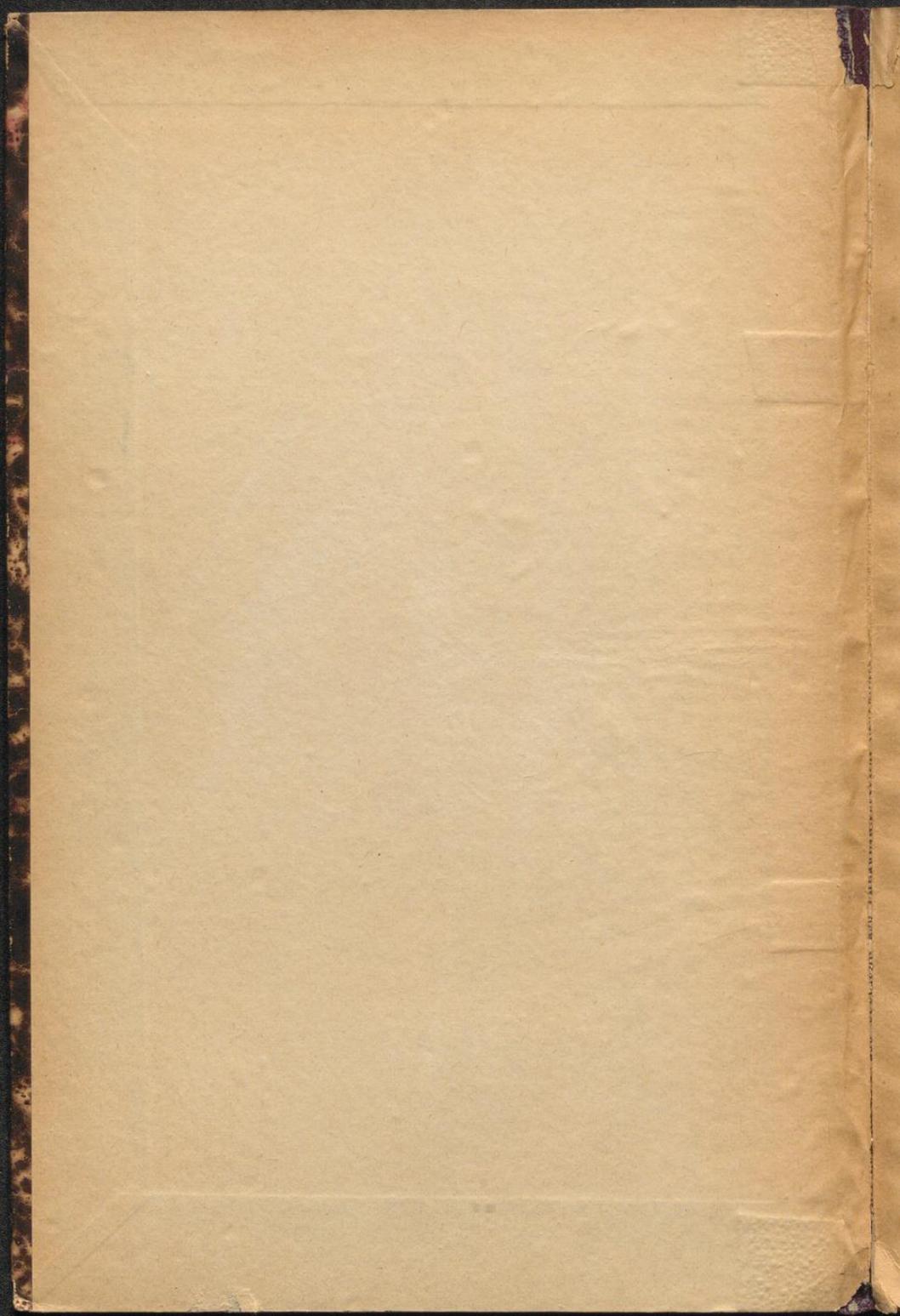
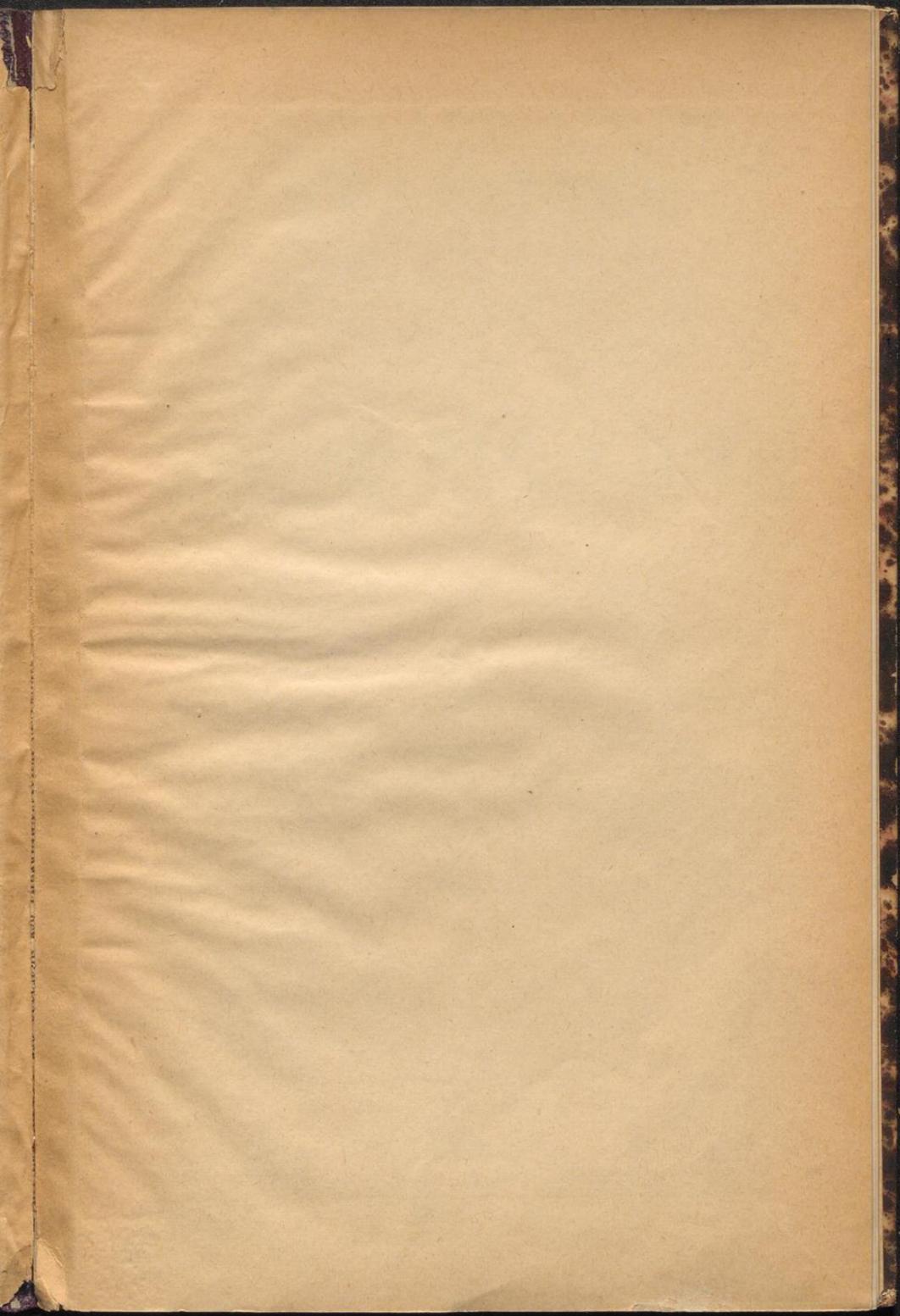
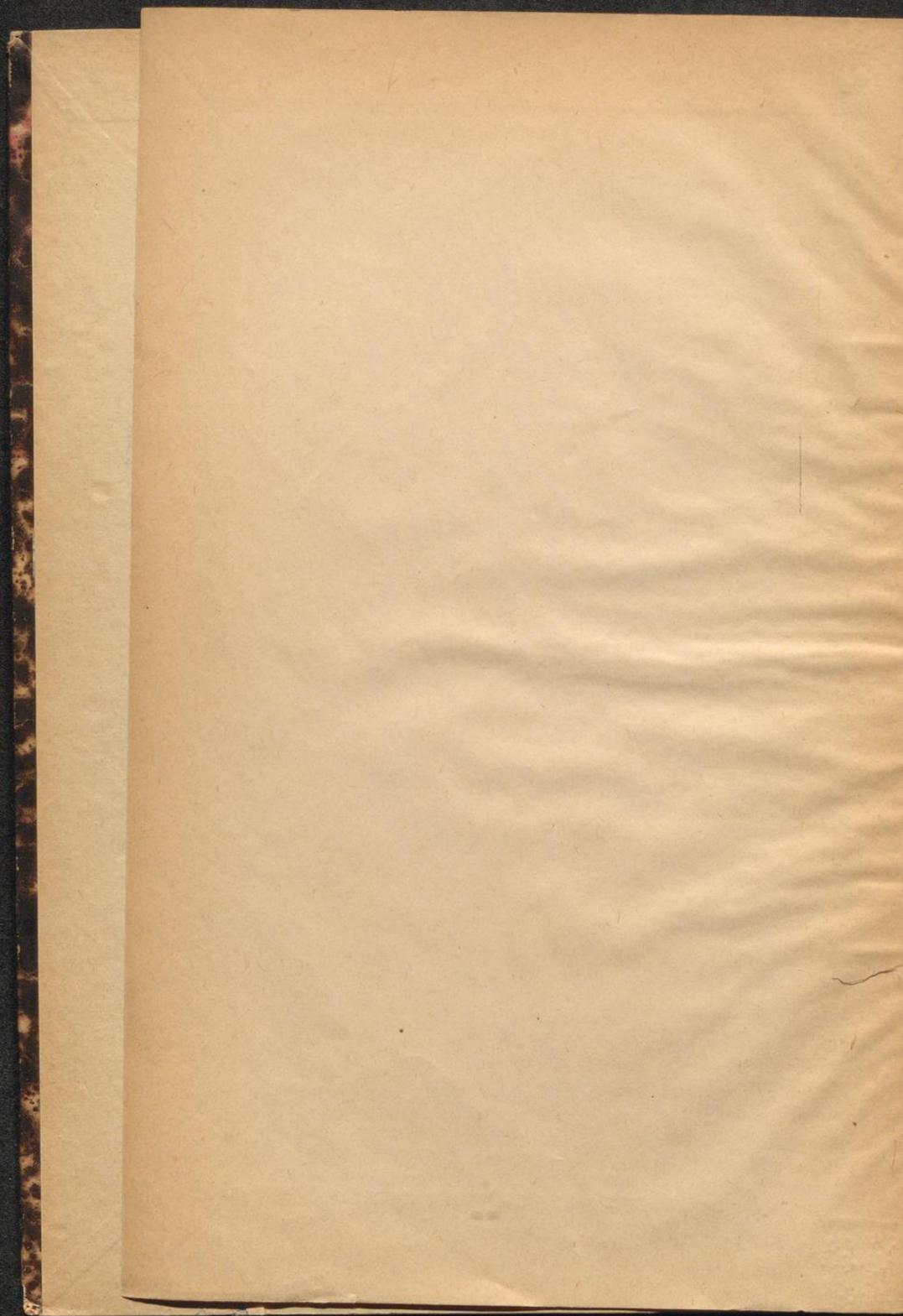


Wiener Stadt-Bibliothek.

20604 A







A 20604

STATUTEN

der

allgemeinen Poliklinik in Wien.



Genehmigt von der hohen k. k. niederösterr. Statthaltereii, Decret
ddo. 28. December 1872, Z. 37258.

WIEN, 1873.

VERLAG DER ALLGEMEINEN POLIKLINIK.

Druck von F. B. Geitler.

STATUTEN

der

allgemeinen Poliklinik in Wien.



Gedruckt von der hohen k. k. Universitäts- und Landesbibliothek Wien, am 28. December 1872, N. 37258.

WIEN 1873

VERLAG DER ALLGEMEINEN POLIKLINIK

Druck von F. R. Gessner

Name und Sitz.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Allgemeine Poliklinik in Wien“ und hat in Wien seinen Sitz.

Zweck.

§ 2.

Zwecke des Vereines sind:

1. Unbemittelten Kranken unentgeltliche Ordinationen durch zur Praxis berechnete Aerzte zu ertheilen und die Heilmittel entweder zu herabgesetzten Preisen, oder, wenn die Vermögensverhältnisse des Vereines es gestatten, vollkommen unentgeltlich zu beschaffen.

2. Poliklinischen Unterricht zu ertheilen.

3. Unbemittelte Kranke, so weit die Kräfte des Vereines und die localen Verhältnisse es gestatten, in ihren Wohnungen unentgeltlich zu behandeln.

4. Für solche unbemittelte Kranke, die weder ambulatorisch, noch in ihren Wohnungen behandelt werden können, eine Anstalt zu errichten, in welcher eine Anzahl erkrankter Individuen unentgeltlich behandelt, operirt und verpflegt wird.

(Das Statut dieser Anstalt wird vor Eröffnung derselben der hohen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.)

Mitglieder.

§ 3.

Mitglieder des Vereines sind:

1. Die Gründer *).

2. Jene Universitäts-Dozenten, welche vom Vereine nach § 8 als Mitglieder erwählt werden.

*) Primararzt Dr. Heinrich Auspitz, Privatdocent Dr. Ludwig Fleischmann, Privatdocent Dr. Jacob Hock, Professor Dr. Max Leidesdorf, Privatdocent Dr. Alois Monti, Privatdocent Dr. Ignaz Neudörfer, Primararzt Dr. Leopold Oser, Privatdocent Dr. August von Reuss, Privatdocent Dr. Carl Rokitansky, Privatdocent Dr. Emil Rollet, Privatdocent Dr. Johann Schnitzler, Professor Dr. Mathias Schwanda, Privatdocent Dr. Robert Ultzmann, Dr. Victor Urbantschitsch, Privatdocent Dr. Wilhelm Winternitz.

Rechte der Mitglieder.

§ 4.

1. Jedes Mitglied hat in den Vereinsversammlungen Sitz und Stimme.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe des Raumes Unterricht zu ertheilen und sowohl die Kranken der Anstalt, als auch die wissenschaftlichen Behelfe zu Lehrzwecken zu benützen, selbstverständlich unter Voranstellung des humanitären Principes.

Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

1. Unbemittelten Kranken in der Anstalt unentgeltliche Ordinationen zu ertheilen.

2. An der Anstalt zu dociren.

3. Eine Eintrittstaxe zu entrichten, deren Höhe von der im December jedes Jahres stattfindenden Plenarversammlung (§ 12) bestimmt wird.

4. Die Kosten zu gleichen Theilen zu bestreiten, für den Fall, als durch Unterstützungen das Erforderniss nicht gedeckt wird.

Wohlthäter des Vereines.

§ 6.

Wohlthäter des Vereines sind: 1. Die Stifter, das sind jene Personen, welche die Summe von 3000 fl. auf einmal oder in Raten im Verlaufe von zwei Jahren zur Stiftung und Erhaltung eines Bettes oder ohne besondere Bestimmung widmen, oder solche, welche die Interessen obbenannter Summe zu Gunsten des Vereines hypothekarisch versichern.

2. Jene Personen, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 fl. oder einen einmaligen Beitrag von 100 fl. leisten.

Rechte der Wohlthäter.

§ 7.

1. Der Stifter:

- a) Die Stifter erhalten eine Bettstiftungs-Urkunde.
- b) Die Betten führen zur Erinnerung an ihren Stifter deren Namen.
- c) Die Namen der Stifter werden auf einer Votivtafel verzeichnet.
- d) Jeder Stifter sowie sein Rechtsnachfolger kann, so weit es den Zwecken der Anstalt nicht widerspricht, einen Kranken zur Aufnahme vorschlagen.

2. Die Stifter und die übrigen Wohlthäter erhalten:

- a) Ein Diplom.
- b) Den Jahresbericht.
- c) In der Jahresversammlung (§ 12) wählen die Stifter und die Wohlthäter einen Revisions-Ausschuss zur Prüfung der Rechnungen.
- d) Die Mitglieder des Revisions - Ausschusses haben das Recht, jederzeit in die finanzielle Gebahrung des Vereines Einsicht zu nehmen.

Wahlmodus der Mitglieder.

§ 8.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt über Antrag von drei Mitgliedern, welcher beim Vorstande gestellt und von diesem an das Plenum geleitet werden muss.

Dieser entscheidet über den gestellten Antrag mit zwei Drittel Majorität sämtlicher Mitglieder bei geheimer Stimmenabgabe. Jenen Mitgliedern, die in der Sitzung zu erscheinen verhindert sind, ist es gestattet, ihr Votum schriftlich einzusenden.

Austritt der Mitglieder.

§ 9.

Bei freiwilligem Austritte eines Mitgliedes ist eine viertel-jährige Kündigungsfrist einzuhalten, deren Beginn vom 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October zu rechnen ist.

Ausschliessung der Mitglieder.

§ 10.

Der Antrag auf Ausschliessung eines Mitgliedes ist schriftlich durch drei Mitglieder beim Vorstande zu stellen, welcher eine ausserordentliche Sitzung mit Ausschluss des fraglichen Mitgliedes einberuft. Ueber den Antrag kann nur durch zwei Drittel Majorität sämtlicher Mitglieder entschieden werden. Abwesende Mitglieder können ihr Votum schriftlich einsenden. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes haben seine Functionen sofort aufzuhören.

Vereinsleitung.

§ 11.

Die Vereinsleitung, welche den Verein auch nach aussen vertritt, liegt in der Hand eines alljährlich zu wählenden Verwaltungsausschusses. Dieser besteht aus dem Vorstand, dem Secretär und dem Rechnungsführer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen, führt, unterstützt von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, die Administration und verwaltet die Gelder im Verein mit dem Rechnungsführer, der gleich dem Vorstande einen Schlüssel zur Cassa führt.

Der Verwaltungsausschuss verfügt über momentan nöthige Auslagen, falls dieselben nicht die Summe von 100 fl. überschreiten, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung in der nächsten Vereinsversammlung.

Vereinsversammlungen.

§ 12.

Die Vereinsversammlung, welche über alle Angelegenheiten entscheidet, findet mindestens monatlich einmal statt.

In wichtigen Fällen ist der Verwaltungsausschuss und ebenso sind drei Mitglieder berechtigt, eine Vereinsversammlung zu veranlassen.

Den Vorsitz führt ein alljährlich im December zu wählender Vorsitzender, der die Versammlungen einberuft. Ueber alle Vereinsangelegenheiten entscheidet die Versammlung durch einfache Majorität der in der Sitzung Anwesenden,

insoferne nicht durch §. 8 und 10 anders verfügt wird. Der Vorsitzende stimmt nur bei geheimen Wahlen, er dirimirt bei Stimmgleichheit.

Zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist die Anwesenheit von Einem Mitgliede über die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. — Im Laufe des Monates März jedes Jahres findet die Jahressitzung statt, zu welcher die Wohlthäter des Vereines (nach § 6) geladen werden.

In dieser wird der ökonomische Bericht erstattet und aus der Mitte der Wohlthäter des Vereines ein Revisions-Ausschuss gewählt zur Prüfung der Rechnungen und Bücher.

Im Falle, als diese Versammlung nicht zu Stande kommt, hat der Verein das Recht, den Revisions-Ausschuss aus der Mitte der Wohlthäter zu wählen. Im Monate December jedes Jahres findet die Wahl des Verwaltungs-Ausschusses und des Vorsitzenden für die Dauer des nächsten Vereinsjahres vom 1. Jänner bis letzten December statt, u. zw. durch relative Majorität der in der Sitzung Anwesenden.

Vermögen des Vereines.

§ 13.

Das Vermögen des Vereines besteht:

1. Aus dem Fundus instructus und dem Vermögen der derzeit bestehenden „allgemeinen Poliklinik in Wien“, welches die Gründer der letzteren dem Vereine als Eigenthum überlassen.
2. Aus den Eintrittstaxen der Mitglieder.
3. Aus den Unterstützungen der Wohlthäter und anderweitigen Schenkungen, Erbschaften u. s. w.
4. Aus jenen Beiträgen, welche die Mitglieder des Vereines zu leisten verpflichtet sind, wenn die übrigen Hilfsquellen zur Erhaltung des Vereines nicht ausreichen.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

§ 14.

Alle vom Vereine ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen von dem Vorstande und einem Mitgliede des Verwaltungsausschusses gezeichnet sein.

Streitigkeiten im Vereine.

§ 15.

Streitigkeiten im Kreise der Mitglieder, welche sich auf Vereinsangelegenheiten beziehen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem jede der streitenden Parteien zwei Vereinsmitglieder wählt. Zu diesem wählt die Vereinsversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann des Schiedsgerichtes.

Auflösung des Vereines.

§ 16.

Die Auflösung des Vereines erfolgt über Beschluss von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. In diesem Falle ist, falls der Verein passiv ist, das Deficit durch gleiche Beiträge sämtlicher Mitglieder zu decken, falls er activ ist, wird das Vermögen, vorbehaltlich der Rechte der Stifter, einem wohlthätigen Zwecke gewidmet.

Aenderung der Statuten.

§ 17.

Zur Aenderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Geschäftsordnung.

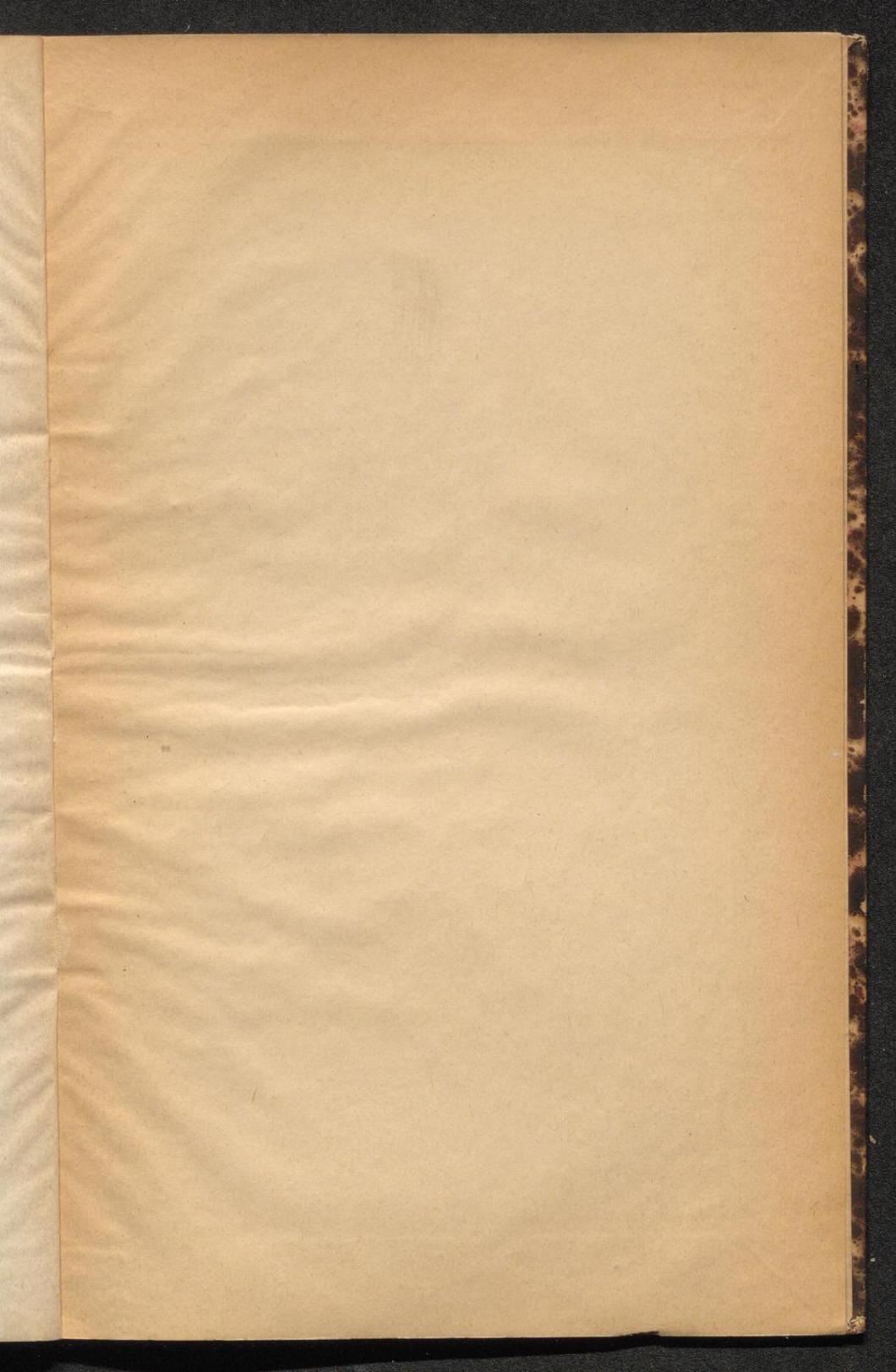
§ 18.

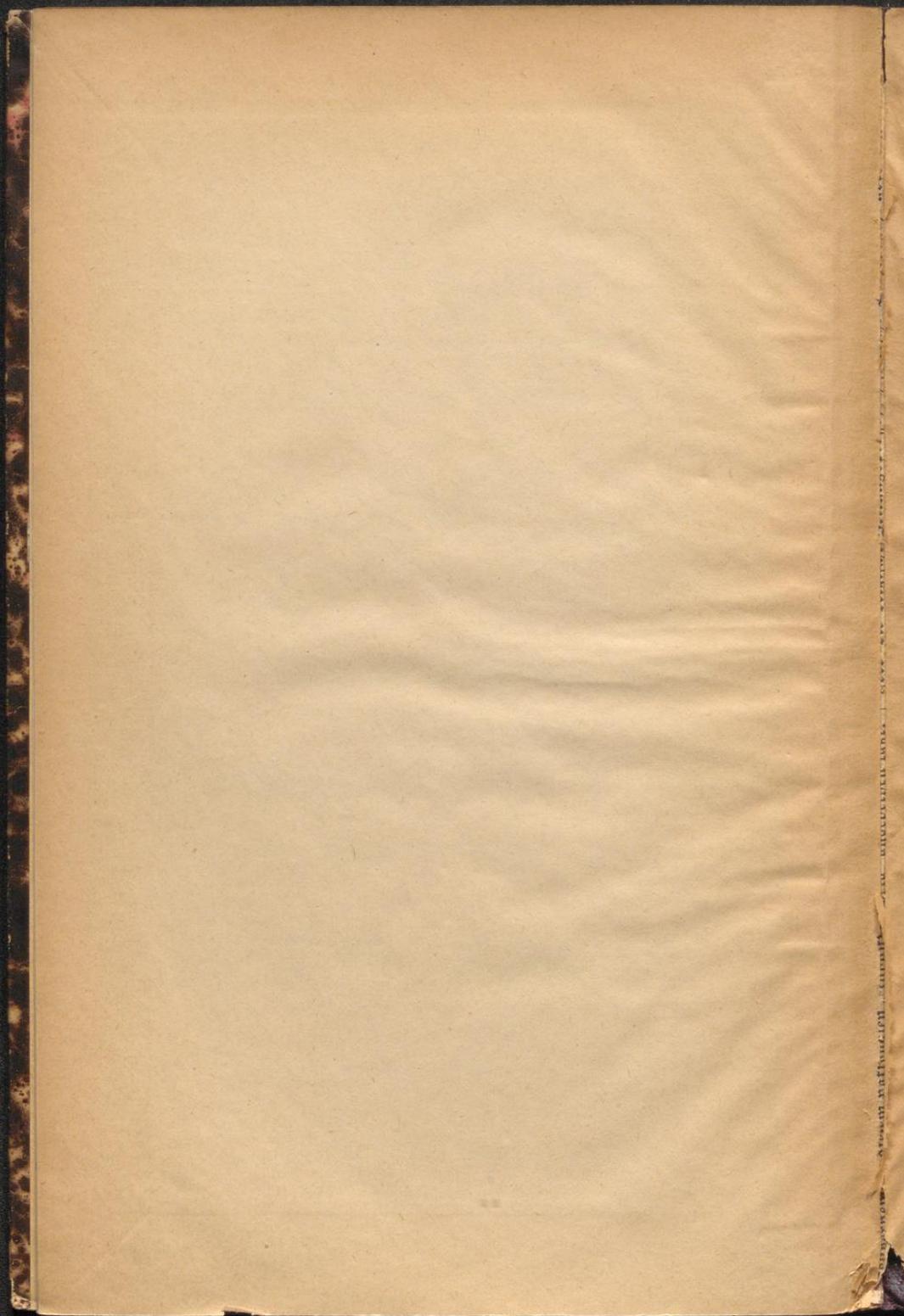
Die näheren Modalitäten der Ordinationen wie der Gebahrung werden durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

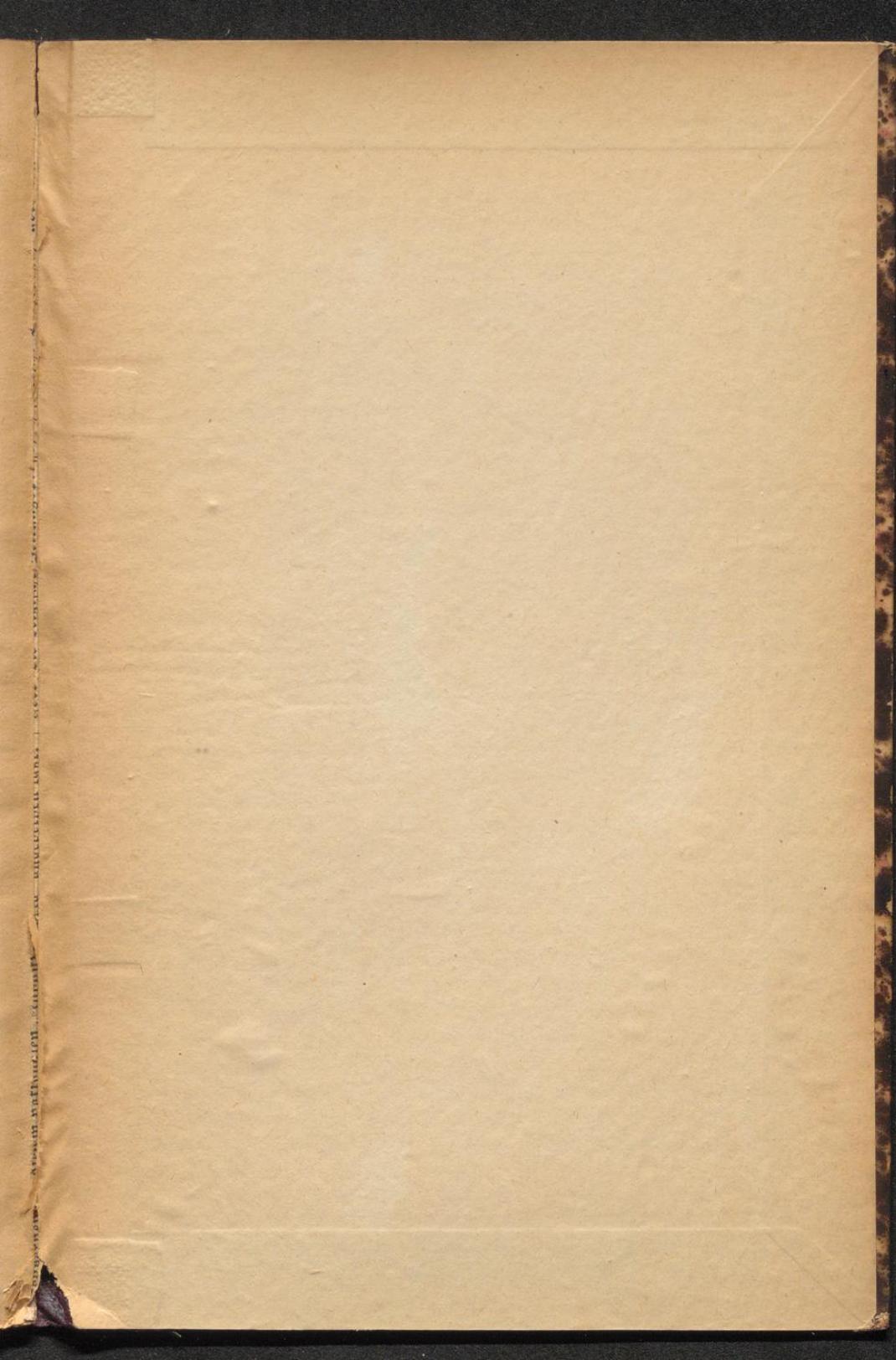
Ausfertigungen und Bekanntmachungen

§ 19.

Alle vom Vereine ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen von dem Vorstande und einem Mitgliede der Verwaltung unterschrieben und besiegelte sein.







WIENBIBLIOTHEK



+QWB749550X